

Bundesgesetz betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes

vom 25. März 1954 (Stand am 1. Juli 2023)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ausführung der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹
zum Schutze der Kriegsofoper,
gestützt auf Artikel 122 der Bundesverfassung^{2,3}
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 14. September 1953⁴,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Zeichen des roten Kreuzes auf weissem Grunde und die Worte «Rotes Kreuz» oder «Genfer Kreuz» dürfen, abgesehen von den in den nachfolgenden Artikeln erwähnten Fällen, sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten nur verwendet werden, um das Personal und Material zu kennzeichnen, welche geschützt sind durch:

- a. das Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁵ zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde;
- b. das Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁶ zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See,

nämlich das Personal, die Formationen, die Transporte, die Anstalten und das Material des Sanitätsdienstes der Armee mit Einschluss der freiwilligen Sanitätshilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes, sowie die den bewaffneten Kräften zugeteilten Feldprediger.

² Das Schutzzeichen des dritten Zusatzprotokolls vom 8. Dezember 2005⁷ zu den Genfer Abkommen darf anstelle des Zeichens nach Absatz 1 und unter den gleichen Voraussetzungen vorübergehend verwendet werden, wenn:

AS 1954 1297

¹ SR 0.518.12; 0.518.23; 0.518.51

² SR 101

³ Fassung gemäss Anhang 3 Ziff. II 1 des Wappenschutzgesetzes vom 21. Juni 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2015 3679; BBl 2009 8533).

⁴ BBl 1953 III 109

⁵ SR 0.518.12

⁶ SR 0.518.23

⁷ SR 0.518.523

- a. dies den Schutz des damit gekennzeichneten Personals, der Formationen, der Transporte, der Anstalten und des Materials des Sanitätsdienstes der Armee sowie der den bewaffneten Kräften zugeteilten Armeeseelsorger erhöht; und
- b. der Bundesrat die Verwendung bewilligt.⁸

Art. 2

Das Zeichen des roten Kreuzes aufweissem Grunde darf mit Ermächtigung des Bundesrates oder der von diesem bezeichneten Behörden oder Organisationen verwendet werden, um in Kriegszeiten das unter den Schutz des Genfer Abkommens vom 12. August 1949⁹ über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten gestellte Personal und Material zu kennzeichnen, nämlich das Personal, die Gebäude und das Material der Zivilspitäler, sowie die Transporte von verwundeten und kranken Zivilpersonen, von Schwachen und von Wöchnerinnen.

Art. 3

Das Zeichen des roten Kreuzes aufweissem Grunde darf verwendet werden, um in Kriegszeiten die Sanitätszonen und -orte zu kennzeichnen, welche ausschliesslich für Verwundete und Kranke vorbehalten sind und gemäss Artikel 23 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949¹⁰ zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde oder gemäss Artikel 14 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949¹¹ über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten geschaffen wurden.

Art. 4

¹ Das Schweizerische Rote Kreuz darf jederzeit das Zeichen und den Namen des Roten Kreuzes für seine Tätigkeit verwenden, soweit diese den Grundsätzen der internationalen Rotkreuzkonferenzen und der Bundesgesetzgebung entspricht. In Kriegszeiten muss das Zeichen so verwendet werden, dass es nicht den Anschein haben kann, als ob dadurch der Schutz der Genfer Abkommen beansprucht werde; das Zeichen muss entsprechend kleiner sein und darf weder auf Armbinden noch auf Dächern angebracht werden.

⁸ Eingefügt durch Art. 2 Ziff. 2 des BB vom 24. März 2006 über die Genehmigung und die Umsetzung des Dritten Zusatzprotokolls vom 8. Dez. 2005 zu den Genfer Abk. von 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens, in Kraft seit 1. Febr. 2007 (AS 2007 185 188; BBl 2006 1929).

⁹ SR 0.518.51

¹⁰ SR 0.518.12

¹¹ SR 0.518.51

¹_{bis} Unter aussergewöhnlichen Umständen, zur Erleichterung seiner Arbeit und unter Einhaltung der Voraussetzungen nach Absatz 1 kann das Schweizerische Rote Kreuz das Schutzzeichen des dritten Zusatzprotokolls vom 8. Dezember 2005¹² zu den Genfer Abkommen vorübergehend verwenden.¹³

² Das Schweizerische Rote Kreuz legt in einem Reglement die Voraussetzungen fest, unter denen das Zeichen und der Name des Roten Kreuzes oder des Schutzzeichens des dritten Zusatzprotokolls vom 8. Dezember 2005 zu den Genfer Abkommen nach den Absätzen 1 und 1^{bis} verwendet werden dürfen. Das Reglement bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.¹⁴

³ Vorbehalt bleibt die Verwendung durch die freiwillige Sanitätshilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes gemäss Artikel 1.

Art. 5¹⁵

Die internationalen Rotkreuzorganisationen, insbesondere das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, sowie ihr gehörig ausgewiesenes Personal sind berechtigt, jederzeit das Zeichen und den Namen des Roten Kreuzes zu verwenden.

Art. 6

Ausnahmsweise und mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schweizerischen Roten Kreuzes kann das Zeichen des roten Kreuzes auf weissem Grund in Friedenszeiten verwendet werden, um Ambulanzfahrzeuge zu kennzeichnen und Rettungsstellen kenntlich zu machen, die ausschliesslich der unentgeltlichen Pflege von Verwundeten und Kranken dienen.

Art. 7¹⁶

Ein Zeichen, dessen Gebrauch nach diesem Gesetz unzulässig ist, oder ein mit ihm verwechselbares Zeichen darf nicht als Marke, Design, Firma, Vereins- oder Stiftungsname oder als Bestandteil davon eingetragen werden.

¹² SR **0.518.523**

¹³ Eingefügt durch Art. 2 Ziff. 2 des BB vom 24. März 2006 über die Genehmigung und die Umsetzung des Dritten Zusatzprotokolls vom 8. Dez. 2005 zu den Genfer Abk. von 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens, in Kraft seit 1. Febr. 2007 (AS **2007** 185 188; BBl **2006** 1929).

¹⁴ Fassung gemäss Art. 2 Ziff. 2 des BB vom 24. März 2006 über die Genehmigung und die Umsetzung des Dritten Zusatzprotokolls vom 8. Dez. 2005 zu den Genfer Abk. von 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens, in Kraft seit 1. Febr. 2007 (AS **2007** 185 188; BBl **2006** 1929).

¹⁵ Fassung gemäss Art. 2 Ziff. 2 des BB vom 24. März 2006 über die Genehmigung und die Umsetzung des Dritten Zusatzprotokolls vom 8. Dez. 2005 zu den Genfer Abk. von 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens, in Kraft seit 1. Febr. 2007 (AS **2007** 185 188; BBl **2006** 1929).

¹⁶ Fassung gemäss Anhang 3 Ziff. II 1 des Wappenschutzgesetzes vom 21. Juni 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2015** 3679; BBl **2009** 8533).

Art. 8

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. vorsätzlich und entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder des in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Reglements das Zeichen des roten Kreuzes auf weissem Grund oder die Worte «Rotes Kreuz» oder «Genfer Kreuz» oder ein anderes damit verwechselbares Zeichen oder Wort verwendet;
- b. solche Zeichen oder Wörter auf Geschäftsschildern, Anzeigen, Prospekten, Geschäftspapieren, Internetseiten oder dergleichen anbringt oder sie auf Waren oder ihrer Verpackung anbringt oder so gekennzeichnete Waren verkauft, feilhält, ein-, aus- oder durchführt oder sonst in Verkehr setzt.¹⁷

^{1bis} Handelt der Täter gewerbmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. In leichten Fällen oder wenn der Täter fahrlässig gehandelt hat, kann auf Busse erkannt werden.¹⁸

² Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches¹⁹ sind auf die in diesem Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlungen anwendbar; vorbehalten bleiben anderseits die strengeren Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927²⁰ betreffend die Verletzung des Völkerrechts im Kriege.

Art. 9

¹ Wird eine der in Artikel 8 unter Strafe gestellten Handlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Direktoren, Bevollmächtigten, die Mitglieder der Verwaltungs- oder Kontrollorgane und die Liquidatoren Anwendung, die diese Handlung begangen haben.

² Wird eine dieser Handlungen im Geschäftsbetrieb einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Gesellschafter, Direktoren, Bevollmächtigten und Liquidatoren Anwendung, die diese Handlung begangen haben.

³ Die juristische Person oder Handelsgesellschaft haftet jedoch solidarisch für Busse und Kosten.

¹⁷ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 1 des Wappenschutzgesetzes vom 21. Juni 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2015** 3679; BBl **2009** 8533).

¹⁸ Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. II 1 des Wappenschutzgesetzes vom 21. Juni 2013 (AS **2015** 3679; BBl **2009** 8533). Fassung gemäss Ziff. 1 10 des BG vom 17. Dez. 2021 über die Harmonisierung der Strafraumen, in Kraft seit 1. Juli 2023 (AS **2023** 259; BBl **2018** 2827).

¹⁹ SR **311.0**

²⁰ SR **321.0**

Art. 10

¹ ...²¹

² Urteile, Strafbescheide der Verwaltungsbehörden und Einstellungsbeschlüsse sind ohne Verzug und unentgeltlich in vollständiger Ausfertigung der Bundesanwaltschaft mitzuteilen.

³ ...²²

Art. 11

¹ Die zuständige Behörde trifft die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen; sie kann namentlich die Beschlagnahme der entgegen diesem Gesetz bezeichneten Waren und Verpackungen anordnen.

² Der Richter verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Beseitigung der gesetzwidrigen Zeichen sowie die Einziehung und Verwertung oder Zerstörung der ausschliesslich zur Anbringung dieser Zeichen dienenden Werkzeuge und Vorrichtungen.

³ Nach Beseitigung der Zeichen werden die beschlagnahmten Waren und Verpackungen gegen Bezahlung der allfälligen Busse und der Kosten ihrem Eigentümer zurückgegeben.

Art. 12²³

¹ Die Artikel 5 und 7–11 sind sinngemäss anwendbar auf die Zeichen des roten Halbmondes, des roten Löwen mit roter Sonne auf weissem Grund und das Schutzzeichen des dritten Zusatzprotokolls vom 8. Dezember 2005²⁴ zu den Genfer Abkommen sowie auf die Worte «Roter Halbmond», «Roter Löwe mit Roter Sonne» und «Schutzzeichen des dritten Protokolls» oder «Roter Kristall».

² Vorbehalten bleiben die Rechte von Personen, die diese Zeichen oder Worte seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. April 1950 oder, im Falle des Schutzzeichens des dritten Zusatzprotokolls, dem 8. Dezember 2005 verwenden, sofern sie diese Rechte vor den genannten Zeitpunkten erworben haben und solange diese Verwendung während eines bewaffneten Konflikts nicht den Anschein erweckt, dass damit der Schutz der Genfer Abkommen und gegebenenfalls ihrer Zusatzprotokolle²⁵ beansprucht werden soll.

²¹ Aufgehoben durch Ziff. II 14 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3437 3452; BBl **2007** 6121).

²² Aufgehoben durch Ziff. II 14 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3437 3452; BBl **2007** 6121).

²³ Fassung gemäss Art. 2 Ziff. 2 des BB vom 24. März 2006 über die Genehmigung und die Umsetzung des Dritten Zusatzprotokolls vom 8. Dez. 2005 zu den Genfer Abk. von 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens, in Kraft seit 1. Febr. 2007 (AS **2007** 185 188; BBl **2006** 1929).

²⁴ SR **0.518.523**

²⁵ SR **0.518.521**; **0.518.522**

Art. 13

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Bundesgesetz vom 14. April 1910²⁶ betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes aufgehoben.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1955²⁷

²⁶ [BS 2 948]

²⁷ BRB vom 30. Dez. 1954